



# DER STADTRAT VON ZÜRICH

an

den Gemeinderat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Juli 2000 reichte Gemeinderat Niklaus Scherr (AL), verbunden mit dem Antrag auf Behandlung mit den Zusatzkrediten I. Serie, folgende Motion GR Nr. 2000/361 ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat umgehend eine Vorlage für die Ausrichtung einer einheitlichen Einmalzulage für das städtische Personal zu unterbreiten. Für Vollbeschäftigte soll die Zulage Fr. 1000.-- betragen, für Teilzeitbeschäftigte einen entsprechenden Pro-Rata-Betrag.

**Begründung:**

Wie der erfreuliche Abschluss der Jahresrechnung 1999 zeigt, dürfte aufgrund des Konjunkturaufschwungs auch für das laufende Jahr ein erfreulicher Überschuss erzielt werden. Gleichzeitig hat die Fluktuation unter dem städtischen Personal massiv zugenommen. Die städtischen Angestellten haben in den letzten Jahren durch verschiedene Lohnopfer zur Sanierung des städtischen Haushaltes beigetragen (Kürzung des 13., weniger Beförderungen und Stufenanstiege, lohnwirksame Arbeitszeitverkürzung, niedrigere Einstiegsgehälter usw.). Eine Korrektur ist überfällig, nicht zuletzt auch mit Blick auf den Arbeitsmarkt. Mit der vorliegenden Motion wird die Ausrichtung einer einheitlichen Einmalzulage von Fr. 1000.-- pro Vollbeschäftigten beantragt. Ein derartiger Bonus steht lohnpolitisch durchaus nicht quer in der Landschaft. Selbst die wirtschaftsfreundliche NZZ schrieb anlässlich des gleichlautenden Antrages des Motionärs anlässlich der Rechnungsdebatte, bei der Forderungen nach einer Sonderzulage handle es sich um ein "nicht unsympathisches und mit Blick auf die Wirtschaft nicht unübliches Anliegen" (NZZ vom 6. Juli 2000). Bei 17 000 Angestellten entstehen Kosten von rund 17 Mio. Franken, für die gleichzeitig in der I. Serie Zusatzkredite ein Nachtragskredit beantragt wird.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 12. Juli 2000 dem Antrag des Motionärs auf Dringlicherklärung und Behandlung zusammen mit der Weisung über die Zusatzkredite zugestimmt.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab, so hat er dies innert 6 Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR). Bei dringlich erklärten und vorgezogen traktandierten Vorstössen gelten die Sonderbestimmungen der Art. 88 und 89 GeschO GR. Der Stadtrat ist diesfalls gehalten, die Ablehnung allenfalls mündlich zu begründen.

Der Motionär hat zusammen mit sieben Mitunterzeichnenden bereits am 21. Juni 2000 eine ähnliche Motion für die Ausrichtung einer rückwirkenden einheitlichen Einmalzulage an das städtische Personal eingereicht. Diese wurde auf Antrag des Stadtrates durch den Gemeinderat am 5. Juli 2000 abgelehnt. Mit der neuen Motion wird der Stadtrat nun aufgefordert, dem Gemeinderat umgehend eine Vorlage für die Ausrichtung einer pauschalen Einmalzulage von Fr. 1000.-- für das städtische Personal (für Teilzeitbeschäftigte pro rata) auszurichten, wobei die entstehenden Kosten von rund 17 Mio. Franken mit der I. Serie Zusatzkredite (Antrag Scherr zu Konto Nr. 1060.3010.801/neu) durch den Gemeinderat bewilligt werden sollen.

Gemäss Art. 41 lit. g in Verbindung mit Art. 112 Gemeindeordnung (GO) ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass von Verordnungen über das Dienstverhältnis der städtischen ArbeitnehmerInnen, mithin auch für den Erlass der Besoldungsverordnung. Die verordnungsmässige Grundlage für die Ausrichtung der mit der Motion verlangten Einmalzulage würde bedingen, dass der Gemeinderat einen Sonderbeschluss zur aktuell gültigen Besoldungsverordnung (GRB vom 15. Juli 1993) fassen würde. Das Begehren ist somit an sich motionsfähig.

Nach Art. 49 Gemeindeordnung (GO) wird die Stadt durch den Stadtrat verwaltet, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Nach Art. 51 GO bereitet der Stadtrat die von der Gemeinde und vom Gemeinderat zu beschliessenden Geschäfte vor. Nach Art. 43 GO beschliesst der Gemeinderat, soweit es sich nicht um seine Geschäftsordnung handelt, auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrates.

Ohne eine entsprechende Vorlage des Stadtrates und den gestützt darauf gefassten Beschluss des Gemeinderates fehlen die Voraussetzungen für die Aufnahme eines entsprechenden Zusatzkredites in den Voranschlag. Dem Gemeinderat steht allerdings gemäss Art. 41 lit. b GO die Bewilligung der Zusatzkredite zu, und es ist seine Aufgabe, den Voranschlag festzusetzen. Darin ist indessen in keiner Weise eine generelle Ermächtigung des Gemeinderates zu erblicken, ohne entsprechenden Antrag des Stadtrates in eigener Kompetenz selbstständig neue Ausgaben zu bewilligen, namentlich nicht auf dem Weg über Zusatzkredite.

Für Motionen gilt das Verfahren nach den Art. 90 bis 92, wonach dem Stadtrat eine Frist von 2 Jahren nach Überweisung zusteht, um die verlangten Anträge vorzulegen. Im Falle der Dringlicherklärung und vorzeitigen Traktandierung der Motion gelten die Bestimmungen der Art. 88 und 89 GeschO GR, welche sich aber nur auf die Beschlussfassung des Gemeinderates über die Überweisung einer Motion beziehen. Die Verfahrens- und Fristbestimmungen von Art. 92 GeschO GR über die Behandlung der überwiesenen Motion sind davon nicht betroffen, d. h., auch für die materielle Antragstellung zu einer dringlich überwiesenen Motion steht dem Stadtrat die zweijährige Frist zur Verfügung. Wenn nun in der Motion verlangt wird, der Stadtrat habe dem Gemeinderat "umgehend" eine Vorlage vorzulegen, so ist diese Terminierung insoweit für den Stadtrat unverbindlich.

Die vorliegende Motion ist aber insbesondere aus denselben materiellen Gründen abzulehnen wie die erste Motion für eine rückwirkende Zulage.

Wie der Stadtrat schon verschiedentlich ausgeführt hat, strebt er im Rahmen des finanzpolitisch Möglichen die Ausrichtung eines Teuerungsausgleichs im kommenden Jahr an, womit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr gedient ist als mit einer Einmalzulage. Priorität hat sodann die in Arbeit befindliche Strukturelle Besoldungsrevision.

Der finanzielle Spielraum bleibt aber eng, hat doch der Stadtrat die wirtschaftlich notwendige und gesetzlich zwingende Aufgabe, den hohen Bilanzfehlbetrag durch Rechnungsüberschüsse abzutragen, was zu einer weiterhin restrikti-

ven Ausgabendisziplin in allen Bereichen zwingt. Der Stadtrat ist überzeugt, dass eine gesunde finanzielle Lage letztlich auch dem Personal Vorteile bringt.

Der Stadtrat ist im Übrigen überzeugt, dass die städtischen Anstellungsbedingungen insgesamt einem Vergleich mit andern öffentlichen Arbeitgebern und mit der Privatwirtschaft nach wie vor standhalten. Im Verhältnis zur Privatwirtschaft gilt allerdings diese Aussage für Teile des obersten Kaders und für bestimmte Fachspezialisten (insbesondere hochqualifizierte InformatikerInnen) nur bedingt. Selbstverständlich ist dem Stadtrat auch nicht verborgen geblieben, dass die Personalfluktuatation insgesamt wieder zunimmt. Das dürfte aber weniger auf ungenügende Löhne bei der Stadt als vielmehr auf die endlich wieder gute Wirtschaftslage zurückzuführen sein, welche qualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vielfältige Möglichkeiten bietet.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat deshalb, die Motion abzulehnen. Er ist aus denselben Gründen auch nicht bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

im Namen des Stadtrates  
der Stadtpräsident  
**Josef Estermann**

der Stadtschreiber  
**Martin Brunner**